



Düsseldorfer Amtsblatt

Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in der Düsseldorfer Altstadt an Silvester 2020/2021

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf für Silvester 2020 und Neujahr 2021 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 Im Zeitraum von

Donnerstag, 31. Dezember 2020
(Silvester) 20:00 Uhr
bis

Freitag, 1. Januar 2021 (Neujahr), 6:00 Uhr

ist das Mitführen und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1 b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen in dem aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlichen Bereich untersagt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Nachrichtlich wird der Geltungsbereich umschrieben als das Gebiet zwischen Emilie-Schneider-Platz, Altstadt, Ratinger Straße, Heinrich-Heine-Allee (westliche Seite zwischen der Ratinger Straße und der Flinger Straße einschließlich des gesamten Mittelstreifens), nördliche Seite der Flinger Straße, an der Kreuzung zur Marktstraße diagonal nach Südwesten zum Kreuzungsbereich Rheinstraße/Berger Straße wechselnd, südliche Seite der Rheinstraße, Akademiestraße (östliche Seite), Hafenstraße (nordwestliche Seite), Schulstraße (nördliche Seite), Rathausufer, dort zunächst südlich entlang am Unteren Rheinwerft (östliche Seite) bis einschließlich zum UmweltinfoZentrum (UIZ), von dort weiter nördlich der westlichen Seite der Unteren Rheinwerft folgend bis zum Emilie-Schneider-Platz.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

3. Zwangsmittelandrohung

Für jedes Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.

4. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Satz 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Sachverhalt

Diese Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt: Die Düsseldorfer Altstadt mit ihren engen Gassen, dem Burgplatz und der Rheinuferpromenade ist zum Jahreswechsel traditionell Anziehungspunkt für viele tausend Menschen, die dort das Neue Jahr begrüßen wollen. Nach Feststellungen von Feuerwehr und Polizei in den vergangenen Jahren wurden dabei auf den öffentlichen Verkehrsflächen in großen Zahlen Feuerwerkskörper abgebrannt, die rechtlich als pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 einzuordnen sind. Für eine sichere Benutzung dieser Feuerwerkskörper sind Sicherheitsabstände von üblicherweise 8 Metern Radius vorgeschrieben, die von Perso-

nen frei sein und bleiben müssen. Diese Sicherheitsabstände wurden in großer Zahl nicht eingehalten.

Des Weiteren wurden Raketen gezündet, obwohl aufgrund der beengten räumlichen Verhältnisse und der großen Personenzahlen namentlich auf dem Burgplatz damit zu rechnen war, dass die abstürzenden Reste (Holzstangen) Personen treffen und verletzen würden. Derart hervorgerufene Kopfplatzwunden wurden von den Rettungsdiensten zum Jahreswechsel 2015/2016 als relativ hoher Anteil unter den insgesamt 28 Hilfeleistungen bzw. Krankentransporten des zur Silvesternacht am Burgplatz stationierten Rettungs- und Sanitätsdienstes erfasst.

Darüber hinaus wurden Einsatzkräfte von Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt und Rettungsdiensten in einer Vielzahl von Fällen – häufig aus Personengruppen oder Menschenmengen heraus - mit Feuerwerkskörpern beworfen oder beschossen und dadurch in der Gesundheit gefährdet und in der Arbeit behindert. Neben pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 wurden auch pyrotechnische Gegenstände verwendet, die in Deutschland nicht zugelassen sind.

Vor diesem Hintergrund wurde zum Jahreswechsel 2016/2017 erstmalig eine vergleichbare Allgemeinverfügung erlassen. Aufgrund der positiven Resonanz wurde zu den Jahreswechseln 2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020 an dem Verbot des Abbrennens bzw. Zünden von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 festgehalten.

Durch diese Maßnahme konnten Verletzungen durch Feuerwerkskörper drastisch reduziert und exzessive Auswirkungen vermieden werden.

Für den Jahreswechsel 2020/2021 ergeben sich Besonderheiten aufgrund der zum Zeitpunkt des Erlasses und voraussichtlich auch zum Jahreswechsel andauernden Corona-Pandemie. In rechtlicher Hinsicht ist derzeit nicht absehbar, ob und mit welchem Inhalt landesrechtliche Vorgaben wie die derzeit geltende Coronaschutzverordnung Restriktionen beinhalten werden, die sich auf das Silvestergeschehen in der Altstadt auswirken werden. Nicht auszuschließen sind nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere Beschränkungen für gastronomische Betriebe, Veranstaltungen und sonstige Freizeitaktivitäten sowie Vorgaben zu zulässigen Gruppengrößen beim Aufenthalt im Freien, möglicherweise werden aus Gründen des Infektionsschutzes auch noch kommunale Regelungen erforderlich werden.

In tatsächlicher Hinsicht sind die Auswirkungen der Pandemie auf das Verhalten der üblichen Besucher des Bereiches zum diesjährigen Jahreswechsel ebenfalls nicht sicher prognostizierbar; Es ist nicht auszuschließen, dass ein nennenswerter Teil der üblichen Besucher sich an Regelungen und Empfehlungen halten wird und dementsprechend in diesem Jahr die Altstadt nicht aufsuchen wird. Gerade das Publikum, das den Jahreswechsel bislang vollständig im Freien begangen hat, ist jedoch von den bisher bekannten Einschränkungen nicht betroffen, so dass ihm ein Aufsuchen der Altstadt an Silvester nach derzeitigem Stand freistehen wird. Auch die Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände zwischen Personen nach der Coronaschutzverordnung reicht nicht aus, um hinreichenden Raum für ein sicheres Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu schaffen.

Für die mit dieser Verfügung abzuwehrenden Gefahren spricht alles dafür, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens im Geltungsbereich der Verfügung Feuerwerkskörper in erheblicher Zahl unter Gefährdung der Gesundheit anderer Personen gezündet würden.

Begründung

Zum Mitführ- und Verwendungsverbot
Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 OBG bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Die Maßnahme dient der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und ist damit nach § 14 Absatz 1 OBG zulässig.

Bei ungehindertem Ablauf des Geschehens ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass zum Jahreswechsel 2020/2021 zahlreiche Personen die Düsseldorfer Altstadt aufsuchen werden und dort auf öffentlichen Verkehrsflächen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 verwenden werden, obwohl sie aufgrund der dichten Bebauung und der großen Menschenmengen weder die erforderlichen Sicherheitsabstände von Personen freihalten können noch gewährleisten können, dass keine Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden.

Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist zudem mit der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper unter Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) zu rechnen.

Schließlich ist nach den Erfahrungen früherer Jahre auch damit zu rechnen, dass in nicht geringer Zahl pyrotechnische Gegenstände gezielt gegen Personen – insbesondere Einsatzkräfte – gerichtet werden.

Dieses Verhalten verursacht erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Feiernden wie Einsatzkräften. Erheblich ist auch die Gefährdung der Funktionsfähigkeit staatlicher Organe in Gestalt von Polizei und Rettungsdiensten, die durch einen »Beschluss« ihrer Kräfte mit Feuerwerkskörpern unmittelbar in ihrer Einsatzfähigkeit und Aufgabenerledigung beeinträchtigt werden. Im Rahmen des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich daher zu dieser Verfügung entschlossen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung mit sich führen bzw. verwenden wollen.

Das Verbot ist geeignet, um die beschriebenen Gefahren abzuwehren.

Deutlich ist das an der gleichartigen Allgemeinverfügung der letzten vier Jahre zu erkennen, auf Grund derer die Zahl der durch Verletzungen von Feuerwerkskörpern behandelten Personen im Erste-Hilfe-Bereich auf Null gesunken ist.

Ein geeignetes milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht: Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern sind nicht erfolversprechend, zumal nach den Erfahrungen der Vorjahre ein nennenswerter Anteil seinen Wohnsitz nicht in Düsseldorf hat und sich teilweise auch erst spontan zum Besuch der Stadt entschließt. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sind die erforderlichen standardisierten und leicht verständlichen Informationen über die Sicherheitsabstände regelmäßig Gegenstand der entsprechenden Bedienungsanleitungen. Diese werden von den Betroffenen erst gar nicht zur Kenntnis genommen oder bewusst missachtet.

Bei Personen, die sich nicht zugelassene Feuerwerkskörper beschaffen, oder die Feuerwerkskörper gegen Personen richten, ist aufgrund der i.d.R. zumindest bedingt vorsätzlichen Begehungsform anzunehmen, dass sie Gesundheitsgefahren für sich und andere billigend in Kauf nehmen.

Mittel des Strafrechts oder des Ordnungswidrigkeitenrechts sind nicht geeignet, die in der konkreten Situation zu befürchtenden Gesundheitsschäden zu verhindern. Sie waren auch bislang schon grundsätzlich möglich, haben aber keine erkennbare Wirkung gehabt. Wesentliche Ursache dafür ist der Umstand, dass eine konkrete Zuordnung einzelner Feuerwerkskörper zu identifizierten Personen unter den Bedingungen der Silvesternacht mit Dunkelheit und hohen Personendichten weder für die Geschädigten noch für sonstige Zeugen oder die Einsatzkräfte möglich ist.

Die Verfügung richtet sich an alle Personen, die den fraglichen Bereich zum Jahreswechsel mit Feuerwerkskörpern betreten wollen und damit auch an sog. Nichtstörer im Sinne des § 19 OBG,

etwa wenn diese Personen den Bereich unter Mitführung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 nur passieren wollen und/oder für das Abbrennen ihrer zugelassenen Feuerwerkskörper – abweichend von den o. a. Annahmen – ausnahmsweise doch über eine Fläche verfügen, auf der sie die bestimmungsgemäße Verwendung gewährleisten können. Die Inanspruchnahme der Nichtstörer ist jedoch gem. § 19 OBG zulässig. Die Maßnahme dient der Abwehr der oben bezeichneten erheblichen Gefahr, nämlich dem Schutz von Leben und Gesundheit sowohl der Besucher als auch der eingesetzten Kräfte von Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten. Diese Gefahr ist auch gegenwärtig, da mit ihrem Eintritt bei ungehindertem Ablauf der Geschehnisse in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

Maßnahmen gegen Störer oder durch eigene Maßnahmen der Ordnungsbehörde sind nicht rechtzeitig möglich: Ist ein Feuerwerkskörper erst einmal missbräuchlich gezündet, so ist es i. d. R. zu spät für sichernde Maßnahmen zum Schutz der oben genannten Rechtsgüter. Die missbräuchliche Verwendung von Feuerwerkskörpern erfolgte in früheren Jahren zudem im Schutz der Dunkelheit und vielfach aus großen Personengruppen heraus, so dass die entsprechenden Störer nicht rechtzeitig vor dem Schadenseintritt erkannt werden können.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergeben sich aus dem Mitführungs- und Abrennverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Der Zeitraum des Mitführungs- und Verwendungsverbot wurde aufgrund der polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre bestimmt: Im Laufe der späteren Abendstunden steigt die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbotes auf öffentlichen Flächen aufhalten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern möchten. Diese verbleiben dort in großer Zahl bis etwa ein Uhr. Nachfolgend sinken die Besucherzahlen zwar erheblich, es verbleiben aber immer noch viele Menschen bis in die frühen Morgenstunden auf den Straßen und Plätzen – teilweise abhängig von der Wetterlage. Diese Personen waren in vergangenen Jahren zu einem großen Anteil erheblich alkoholisiert.

Mit einem Beginn des Verbotes erst um 20:00 Uhr wird es den Bewohnerinnen und Bewohnern der fraglichen Bereiche zugleich ermöglicht, Gäste zu empfangen und mit ihnen auf privaten Flächen das mitgebrachte Feuerwerk abzubrennen. Andererseits werden sie auch nicht nennenswert darin eingeschränkt, Silvesterfeiern außerhalb der Verbotszone zu besuchen und dazu eigenes Feuerwerk mitzubringen.

Ein früheres Ende des Verbotes kommt nicht in Betracht, obwohl die Personenzahlen erfahrungsgemäß ab etwa ein Uhr sinken: Die verbleibenden Personen sind aufgrund ihrer Alkoholisierung wegen des damit abnehmenden Reaktionsvermögens zum einen stärker gefähr-

det, zum anderen erhohet die alkoholbedingte Enthemmung zugleich die Neigung zu einem bestimmungswidrigen Gebrauch von Feuerwerkskorpern.

Raumlich wurde der Geltungsbereich auf der Grundlage der Berichte von Polizei und Feuerwehr bestimmt und im Hinblick auf die Erfahrungen des Vorjahres im Bereich des Unteren Rheinwerfts ubernommen. In dem umschriebenen Bereich konnen bereits aufgrund der ortlichen Verhaltnisse in schmalen Gassen die sprengstoffrechtlichen Sicherheitsabstande kaum oder gar nicht eingehalten werden. So sind im fraglichen Bereich zahlreiche Straen und Gassen weniger als 8 Meter breit.

Daruber hinaus ist dort in der Silvesternacht mit Personenzahlen und –dichten zu rechnen, die eine zulassungskonforme Verwendung von Feuerwerkskorpern unmoglich machen. Letzteres gilt auch fur die groeren Freiflachen innerhalb des Bereiches wie etwa den Burgplatz, den Marktplatz, die Rheinuferpromenade und das Untere Rheinwerft. Diese wurden zwar flachenmaig u. U. das Abbrennen von Feuerwerkskorpern zulassen, sie werden aber speziell zum Jahreswechsel von einer Vielzahl von Personen aufgesucht, so dass pyrotechnische Gegenstande der Kategorie F2 auch dort nicht ohne Gefahren fur Verwender und Dritte abgebrannt werden konnen. Angesichts der hohen Personenzahlen kommt die Herausnahme einzelner, zuletzt schwacher frequentierter Flachen wie etwa des Marktplatzes aus dem Geltungsbereich nicht in Betracht, weil Verdrangungseffekte aus den umliegenden gesperrten Bereichen sicher zu erwarten waren.

Das Verbot ist auch angemessen. Mit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstande unter Missachtung der Sicherheitsabstande wird die Grenze von der Belastigung zur Gefahrdung von Menschen im Einwirkungsbereich der Gegenstande uberschritten. Sie ist deshalb bereits unzulassig und stellt fur die Adressaten keine neue Belastung dar.

Die Verbringung und Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskorper ist gem. § 5 Abs. 1 SprengG generell unzulassig, gleiches gilt fur den Umgang mit pyrotechnischen Gegenstanden hoherer Kategorien ohne die jeweils vorgeschriebene Erlaubnis.

Die zusatzliche Belastung durch diese Verfugung besteht darin, dass bereits das Mitfuhren an sich zugelassener Feuerwerkskorper in dem fraglichen Bereich untersagt wird, sowie das Abbrennen auf offentlichen Flachen, die sich im Einzelfall doch als geeignet im Sinne des Sprengstoffrechts erweisen konnten. Der damit verbundene Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit ist jedoch als gering zu bewerten. Festzuhalten ist zunachst, dass die Manahme auf Feuerwerkskorper der Kategorie F2 beschrankt ist, so dass die weniger problematischen Feuerwerkskorper der Kategorie F1 ohne weiteres mitgefuhrt und benutzt werden durfen. Der Umgang und insbesondere das Verwenden von Feuerwerkskorpern der weiteren Kategorien sind nur besonders sachkundigen Personen gestattet und damit grundsatzlich verboten, Anhaltspunkte dafur, dass Verstoe durch besonders berechnigte Personenkreise begangen wurden, haben sich nicht ergeben.

Soweit Feuerwerkskorper von anderen Orten im Stadtgebiet an andere Orte verbracht werden sollen, sind dazu aufgrund der beschrankten Groe und uberwiegend nur fur Fuganger und Radfahrer passierbaren Verbotszone ggf. Umwege erforderlich, die fulaufig im Vergleich zu einem direkten Durchqueren der Verbotszone nur unwesentlich langer sind.

Den Belangen der Bewohner des Gebietes, die andernorts Feuerwerkskorper gerade der Kategorie F2 zunden mochten, wird durch die zeitliche Begrenzung Rechnung getragen, im ubrigen ist es ihnen zuzumuten, pyrotechnische Gegenstande ggf. an geeigneten Orten auerhalb der Verbotszone zu verwahren.

Personen, die uber geeignete Abbrennflachen auf Privatgrundstucken verfugen, steht es frei, ihre Feuerwerkskorper schon vor Beginn des Verbotszeitraumes dorthin zu verbringen und dann dort zu verwenden.

Ob Flachen auf offentlichen Verkehrsflachen bei hinreichender Groe geeignete Abbrennplatze fur derartige Feuerwerkskorper sein konnen, kann hier offenbleiben: Sollten einzelne Feiernde derartige Flachen tatsachlich gezielt und planmaig aufsuchen wollen, dann ist aufgrund des bestehenden Gemeingebrauchs hochst ungewiss, ob gerade sie diese Flachen zum gewunschten Zeitpunkt uberhaupt nutzen konnen. Sie mussen also ohnehin damit rechnen, dass es ihnen nicht moglich sein konnte, das Feuerwerk innerhalb des fraglichen Bereiches abbrennen zu konnen.

Mittelbar konnte das Verbot auch Verkaufsstellen von Feuerwerkskorpern im Geltungsbereich beeintrachtigen, da potentielle Kunden etwa nach 20:00 Uhr gekaufte Feuerwerkskorper nicht mehr aus dem Geltungsbereich hinaus verbringen konnen. Zunachst betrifft das Verbot allerdings nur einen kleinen Teil von zwei Stunden der zulassigen Verkaufszeit (20:00 Uhr bis zum gesetzlichen Ladenschluss um 22:00 Uhr). Daruber hinaus sind gegenwartig im Geltungsbereich des Verbots keine Betriebe ansassig, die den Verkauf von Feuerwerkskorpern zum Gegenstand haben. Etwa spater neu hinzukommende Betriebe mussen sich auf die dann geltende Rechtslage – einschlielich dieses Verbots – einstellen, eine weitergehende Erhaltung moglicher Verkaufschancen ist angesichts der gefahrdeten Rechtsguter nicht geboten.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfugung ist gema § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im offentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfugung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der Gefahrdung der Rechtsguter Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerk im offentlichen Bereich sowie am Transport von Feuerwerkskorpern in dem gesperrten Bereich muss dabei zuruckstehen.

Das Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist in dieser Situation geringer zu gewichten.

Zur Zwangsmittelandrohung

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes fur das Land Nordrhein-Westfalen. Fur Verstoe gegen das Mitfuhrgebot wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel fuhren nicht zum Zweck oder sind unzutunlich: Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfugung – den raumlichen Geltungsbereich von Feuerwerkskorpern der Kategorie F2 frei zu halten – ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten.

Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgefuhrten Feuerwerkskorpern aus der Verbotszone zu entfernen, ist ebenfalls ungeeignet oder unzutunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren ware, und die Bindung der Einsatzkrafte an einen einzelnen „Fall“ die Effektivitat der behordlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefahrdet wurde.

Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebuhren von mindestens 25 Euro (§ 15 Abs. 1 Ziff. 13, 14 der Verordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) unverhaltnismaig und typischerweise auch nicht im Interesse des Schuldners. Dabei ist auch zu berucksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskorper erst am nachsten Werktag moglich ware, wenn ein bestimmungsgemaer Einsatz fur Endverbraucher erst wieder zum nachsten Jahreswechsel zulassig ware. Vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prufen, ob dieses auch im konkreten Einzelfall verhaltnismaig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berucksichtigt werden konnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfugung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Dusseldorf (Bastionstrae 39, 40213 Dusseldorf) zu erheben.

Die vorstehende Allgemeinverfugung wird hiermit bekannt gemacht.

Dusseldorf, den 18.11. 2020

Der Oberburgermeister
In Vertretung

Christian Zaum
Beigeordneter

Anlage zur Allgemeinverfügung

Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in der Düsseldorfer Altstadt an Silvester 2020/2021



Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1473 0763 SB 18 vom 21.10.2020 an Abderrahim, Hilkvliet 171-02, 3028 XB Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0311 7609 SB 04 vom 17.08.2020 an Antem Memet Oglou, c/o Anton Prostyakov, Siegstraße 18, 40219 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1493 2196 SB 53 vom 15.10.2020 an Yiri Sulc, Pohrebacka 137, 533 35 Opatovice Nad Labem, Tschechien

des Bescheides 5327 0005 1475 7742 SB 04 vom 23.10.2020 an Nassim Hazem Mshko, Betje Wolffstraat 4 4, 3314 RA Dordrecht, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0298 9637 SB 81 vom 10.06.2020 an Mihai-Claudiu Serban, c/o Marian Rusu, Jahnstraße 117, 40215 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0314 9195 SB 81 vom 19.11.2020 an Milan Stelcig, Labské nábr 58, 405 02 Decin –Decín XI-Horni Sieb, Tschechien

des Bescheides 5327 0005 1489 4790 SB 54 vom 10.11.2020 an Adolf Abel, Mannamead, 44 Elm Road, PL04 7A Plymouth, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1466 4914 SB 02 vom 05.11.2020 an Marcel Pasel, Hörder Hafensstraße 6, 44263 Dortmund

des Bescheides 5327 0005 1484 6397 SB 61 vom 06.10.2020 an Silviu Viorel Melusanu, Bl. 15 Est Sc.C Ap. 40, Str. Albinelor, Navodari Constanta, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1497 3011 SB 19 vom 08.10.2020 an Dilma Nidhal Al-Ali, Landalagangen 15 Lgh 1302, 411 30 Göteborg, Schweden

des Bescheides 5329 0005 0298 4619 SB 120 vom 27.10.2020 an Vasile Roman, Vooreinde 10, 5142 EM Waalwijk, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1453 9680 SB 111 vom 12.10.2020 an Michal Achramowicz, Ullegionow 4, 72-600 Swindoujscie, Polen

des Bescheides 5327 0005 1424 8104 SB 112 vom 20.10.2020 an Jurek Cebulcki, Rata Caka 31, 61-841 Posen, Polen

des Bescheides 5327 0005 1414 7723 SB 112 vom 18.11.2020 an Driss Dani, Elsaßstraße 35, 52222 Stolberg

des Bescheides 5327 0005 1476 0239 SB 120 vom 05.10.2020 an Bassala Samboiu, Kerkstraat 101 c, 6441 BC Brunssum, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1487 5664 SB 111 vom 23.09.2020 an Eyad Alhaj, Ganglatsvägen 1f, 215 78 Malmö, Schweden

des Bescheides 5329 0005 0310 9630 SB 111 vom 15.09.2020 an Gabor Bereczky, Ferevani Str. 23, 9028 Györ, Ungarn

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Amt für Migration und Integration – Abt. Ausländerbehörde

Ordnungsverfügung vom 17.11.2020, Aktenzeichen 54/351-sa an den guineischen Staatsangehörigen Alseny SOW *31.12.1994, Lichtenbroicher Weg 92 in 40472 Düsseldorf.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Ausländerbehörde 54/35, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Steueramt –

der Bescheide vom 09.10.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5005 1815 5 an Frau Gergana Toshkova, letzte bekannte Anschrift: Holsteiner Straße 2, 44145 Dortmund

des Bescheides vom 07.09.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5004 0414 1 an die Firma G&W International GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bin Wu, letzte bekannte Anschrift: Lindenstraße 48-52, 40233 Düsseldorf

der Bescheide vom 27.10.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 7237 1 an die Firma Doka Bau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Vladimiras Grigorjovas, letzte bekannte Anschrift: Graf-Adolf-Straße 41, 40210 Düsseldorf

der Bescheide vom 22.09.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 4252 9 an Herrn Xihong Wong als Geschäftsführer der Firma Gunle GmbH, Sternstraße 67, 40479 Düsseldorf

der Bescheide vom 21.10.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5003 0789 8 an die ATM Mobile UG (haftungsbeschränkt), vertreten durch den Liquidator Emre Emre, letzte bekannte Anschrift: Bermensfeld 9, 46047 Oberhausen

des Bescheides vom 17.09.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5000 3140 an die Firma India Food GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Zbigniew Rybicki, Schönfelder Weg 23-31, 16321 Bernau.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Sitzungen

Haupt- und Finanzausschuss

Montag, 30. November, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Stefanie von Halen,
Tel: 89-99890

Ausschuss für Gleichstellung

Dienstag, 1. Dezember, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Maja Dayaghi,
Tel: 89-93602

Bezirksvertretung 7

Dienstag, 1. Dezember, 17 Uhr
Gymnasium Gerresheim, Aula, Am Poth 60
Schriftführer: Robert Siemes, Tel: 89-93059

Integrationsrat

Mittwoch, 2. Dezember, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Linda Weingärtner,
Tel: 89-22866

Bezirksvertretung 2

Dienstag, 2. Dezember, 16 Uhr
Schützenhaus, Flinger Broich 3
Schriftführer: Markus Kreikenbaum,
Tel: 89-24971

Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 2. Dezember, 15 Uhr
Cecilien-Gymnasium, Schorlemer Straße 99, Aula, 1. Etage
Schriftführer: Andre Wemmers-Hüsgen,
Tel: 89-93012

Bezirksvertretung 6

Mittwoch, 2. Dezember, 17 Uhr
ISS Dome, DEG-Platz 1
Schriftführerin: Christiane Hußmann,
Tel: 89-93701

Jugendrat

Donnerstag, 3. Dezember, 18 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Isabelle Lange,
Tel: 89-96457

Bezirksvertretung 1

Freitag, 4. Dezember, 14 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Patrycja Kasperski,
Tel: 89-96026

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Familien freundliches Düsseldorf



Die Familienkarte

Infos und Angebote:
[www.duesseldorf.de/
familienkarte](http://www.duesseldorf.de/familienkarte)

Hotline Jugendamt
0211.89 99051

Jahresabschluss 2019 der Jugendberufshilfe Düsseldorf gemeinnützige GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Jugendberufshilfe Düsseldorf gemeinnützige GmbH hat am 30.09.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:
Der Gewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Geschäftsstelle, Emmastraße 20, 40227 Düsseldorf-Oberbilk zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Solidaris Revisions-GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer Markus Pielen und Stefan Szük, hat mit Datum vom 31.07.2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungs-vermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Jugendberufshilfe Düsseldorf gGmbH, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Jugendberufshilfe Düsseldorf gGmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung

nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes die Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 11. November 2020

Melanie Spengler
Geschäftsführung

Kraftloserklärung

Die am 25.04.2017 ausgehändigten Auszüge aus den Genehmigungsurkunden für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, mit den Ordnungsnummer 760 und 22, ausgestellt auf die Firma **Taxi fahrmit GmbH**, Gruitener Straße 17, 40233 Düsseldorf, gültig bis 24.04.2022, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift der Auszüge aus den Genehmigungsurkunden wurde am 22.10.2020 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Kraftloserklärung

Der am 25.09.2019 ausgehändigte Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, mit der Ordnungsnummer T250, ausgestellt auf die Firma **Abdelaziz Mohya**, Vennhauser Allee 272 D, 40627 Düsseldorf, gültig bis 24.09.2024, wird gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung für kraftlos erklärt.

Eine Zweitschrift des Auszuges aus der Genehmigungsurkunde wurde am 16.11.2020 ausgestellt.

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
-Amt für Einwohnerwesen-

Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im Dezember wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Sprechstunden zurzeit teilweise nur telefonisch abgehalten werden können:

Stadtbezirk 1

(Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)
Keine Sprechstunde

Stadtbezirk 2

(Düsseltal, Flingern)
Keine Sprechstunde

Stadtbezirk 3

(Oberbilk, Friedrichstadt, Bilk, Unterbilk, Hafen, Hamm, Volmerswerth, Flehe)
Keine Sprechstunde

Stadtbezirk 4

(Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)
Keine Sprechstunde

Stadtbezirk 5

(Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)

Montag, 14. Dezember, 10 bis 12 Uhr,

in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, 1. Etage, Konferenzraum (nicht barrierefrei), Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 8993015 oder 01722425491.

Stadtbezirk 6

(Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)

Montag, 7. Dezember, 15 bis 17 Uhr,

sind die Herren Werner Kaiser und Bernhard Alef telefonisch erreichbar unter 42999690.

Stadtbezirk 7

(Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)
Keine Sprechstunde

Stadtbezirk 8

(Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)
Donnerstag, 10. Dezember, 15 bis 17 Uhr,
im Rathaus Eller, Gertrudisplatz 6.

Während dieser Zeit telefonisch unter 01793466920, per E-Mail unter brigitte_reinhardt@yahoo.de erreichbar.

Stadtbezirk 9

(Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)

Donnerstag, 3. Dezember,

10.15 bis 11.30 Uhr, im "zentrum plus"/Caritas Wersten, Liebfrauenstraße 30. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 01722666450.

Stadtbezirk 10

(Garath, Hellerhof)
Keine Sprechstunde

Bekanntmachung des Wahlleiters

Herr Burkhard Albes, 40229 Düsseldorf, Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) hat sein Mandat für die Bezirksvertretung im Stadtbezirk 8 der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 36 in Verbindung mit § 46a des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) nicht angenommen.

Gemäß § 45 wurde über den Listenwahlvorschlag der SPD als nächster Bewerber

Herr Robin Albes, 40229 Düsseldorf, robin.albes@web.de bestellt und als Mitglied in diese Vertretung berufen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf - Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf – Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Nie-

derschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Düsseldorf, den 19. November 2020

Christian Zaum
Beigeordneter und Wahlleiter

KUNST PALAST

**CASPAR DAVID FRIEDRICH
UND DIE DÜSSELDORFER ROMANTIKER**

15.10.2020 - 7.2.2021

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

KULTUR STIFTUNG DER LÄNDER

WDR 5

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

Eine Ausstellung des Kunstpalastes, Düsseldorf und des Museums der bildenden Künste Leipzig

EHRENHOF 4-5 · 40479 DÜSSELDORF · WWW.KUNSTPALAST.DE

Caspar David Friedrich, Lebensstufen, um 1834, Öl auf Leinwand, 73 x 94, cm © Museum der bildenden Künste Leipzig, Foto: InceSakt, Michael Ehrhardt



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:
Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Wolfgang Röhl
Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:
Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

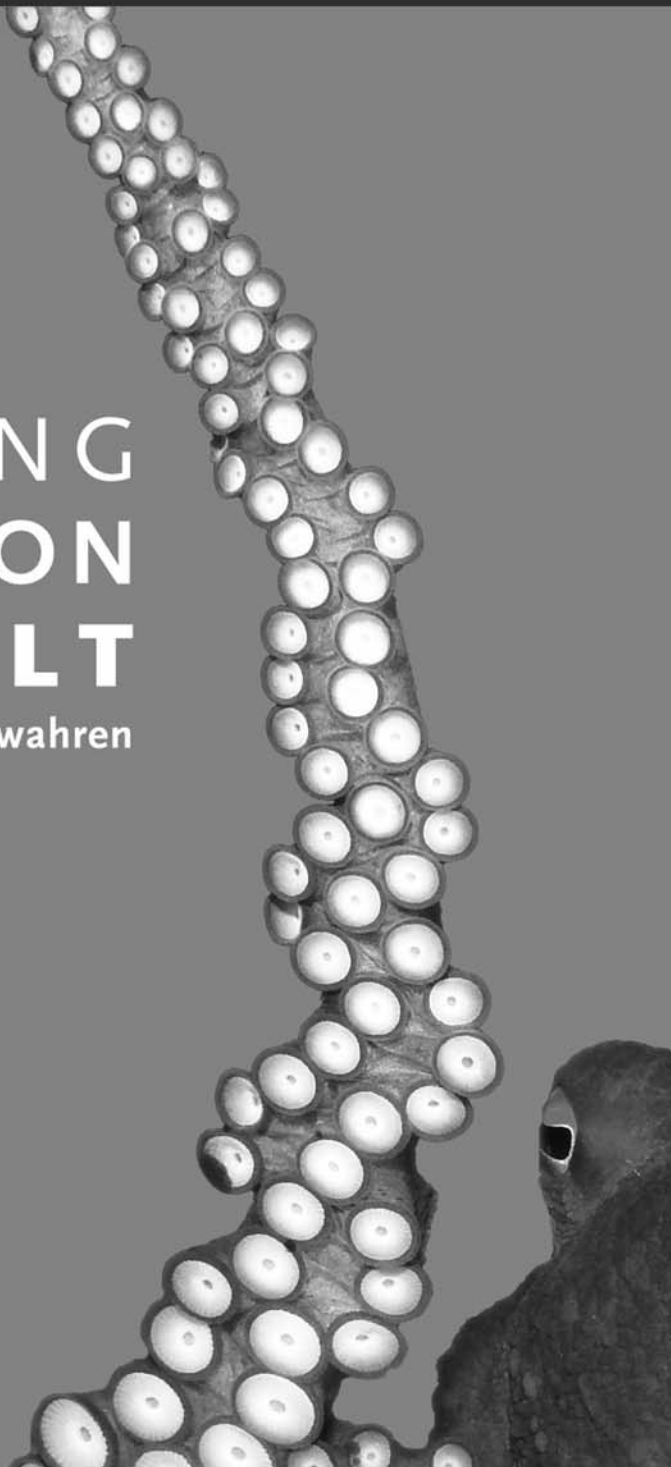
www.duesseldorf.de

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT

erleben | verstehen | bewahren

AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM



Änderung des Flächennutzungsplanes wird wirksam

Nachstehender Plan ist vom Haupt- und Finanzausschuss am 08.04.2020 per Eilentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, die vom Rat am 14.05.2020 genehmigt wurde, als Flächennutzungsplanänderung beschlossen worden:

Flächennutzungsplanänderung Nr.192

– Östlich Völklinger Straße –

Gebiet etwa zwischen der Bahntrasse Neuss-Düsseldorf, der Völklinger Straße, den gewerblichen Nutzungen im Süden und der Volmerswerther Straße

Bezirksregierung Düsseldorf
Düsseldorf, 18.06.2020
35.02.01.01-01D-192-1655

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 08.04.2020 beschlossene 192. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die im Folgenden aufgeführte Nebenbestimmung ist zu beachten:

Auflage:

Im Umweltbericht ist die Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, redaktionell zu ergänzen.

Im Auftrag
gez. Stefanie Linck-Müller

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung vom 18.06.2020 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekannt gemacht.

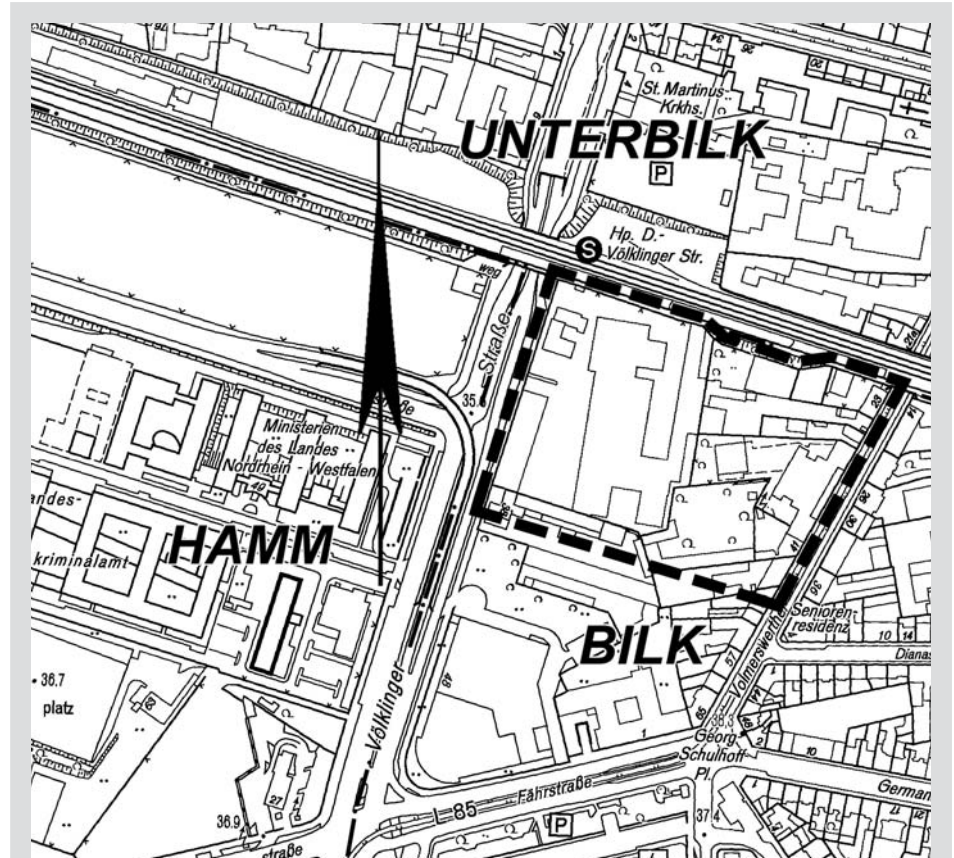
Die von der Bezirksregierung gemachte Auflage wurde bereits erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit ihrer Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Vermessungs- und Katasteramt, Brinckmannstraße 5, Erdgeschoss, Zimmer 0001, zur Einsicht aus. Zur Einsichtnahme ist wegen der Beschränkungen aufgrund der sogenannten Corona-Pandemie vorab eine Terminvereinbarung erforderlich.

Ferner ist der Plan künftig auch über das Landesportal unter der Internetadresse <https://uvp-verbund.de/nw> oder über die Homepage der Landeshauptstadt Düsseldorf unter <https://www.o-sp.de/duesseldorf/plan/rechtskraft.php> zu erreichen.

Soweit in dieser Flächennutzungsplanänderung Bezug genommen wird auf technische Regel-



(Stadtbezirk 3)

werke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf, Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann beim

Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 der GO NRW).

Düsseldorf, 20.11.2020
61/12-FNP 192

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister

Corona ist noch nicht gebannt



Bitte halten Sie sich weiter an die Hygieneregeln.

www.duesseldorf.de/corona

Telefon 0211 89-96090



Landeshauptstadt
Düsseldorf

**gesund
bleiben** 